

**INFORMATIONEN ZUR EINFUHR VON PKWS MIT AUSLÄNDISCHEN
KENNZEICHEN
NACH GRIECHENLAND** (STAND JANUAR 2011)

Der Beschluss des Finanzministeriums D 247/88 regelt die zeitlich begrenzte Einreise von Pkw mit ausländischen Kennzeichen nach Griechenland.

Auf der Internetseite des Generalsekretariats für Informationssysteme, das dem Finanzministerium untersteht, ist der Gesetzestext -auch in englischer Sprache- eingestellt (www.gsis.gr → Τελωνειακή ενημέρωση → Χρήσιμες πληροφορίες).

1. Vorübergehende Einfuhr eines Fahrzeugs zur privaten Nutzung mit deutschen Kennzeichen

Privatpersonen, die sich vorübergehend in Griechenland aufhalten, dürfen ihren in Deutschland zugelassenen Pkw in einem Zeitraum von 12 Monaten sechs Monate -durchgehend oder aufgeteilt- in Griechenland fahren. Nach Ablauf dieser erlaubten Frist muss das Fahrzeug entweder

- für den Zeitraum von 6 Monaten außer Landes gebracht werden,
- beim zuständigen Zollamt für mindestens 6 Monate unter Zollverschluss genommen werden *oder*
- rechtmäßig zugelassen werden.

Eine Verlängerung ist grundsätzlich nicht vorgesehen. In Einzelfällen (höhere Gewalt) müsste sich der Betroffene direkt mit der 18. Zolldirektion in Athen in Verbindung setzen (Tel.:0030-210-69 87 500).

Eine Wiedereinfuhr nach Griechenland für abermals sechs Monate -durchgehend oder aufgeteilt- kann beliebig oft wiederholt werden, allerdings unter der

Voraussetzung, dass Halter und Fahrzeug vor der erneuten Wiedereinfuhr mindestens 185 Tage im Ausland gewelt haben. Es ist ratsam, Nachweise über das Einfuhr- und Ausfuhrdatum aufzubewahren (bspw. Fährtickets).

2. Überführung nach Griechenland / Zulassung auf griechisches Kennzeichen

Es gibt zwei Möglichkeiten:

- a) Das Fahrzeug wird mit deutschen Kennzeichen nach Griechenland gefahren und innerhalb von 6 Monaten nach Einfuhr beim Zollamt in Griechenland verzollt *oder*
- b) das Fahrzeug wird mit Ausfuhrkennzeichen nach GRC eingeführt und muss umgehend verzollt werden. Ausfuhrkennzeichen erteilen die jeweiligen Zulassungsstellen in Deutschland.

Die bei der Ummeldung zu entrichtenden Kosten bzw. die „Taxierungsgebühren“ (*τέλη ταξινόμησης*) werden vom Zoll ermittelt. Die Berechnungsgrundlagen sind kompliziert, Alter, Ausstattung und Motorleistung sind dabei die Hauptkriterien. Als Faustregel gilt, je älter das Fahrzeug, desto höher die Zollgebühren. Sie können u.U. höher als der Nennwert des Wagens liegen.

Bitte beachten Sie:

- Es ist nicht möglich, ein Fahrzeug mit normalem deutschen Kennzeichen bei einer griechischen Versicherung zu versichern.
- TÜV kann nur in Deutschland erneuert werden.
- Ein Fahrzeug mit deutschen Kennzeichen darf nur der eigentlich Berechtigte (Halter), dessen Ehepartner und Kinder fahren.

Die Zusammenfassung erfolgt aufgrund von Informationen, die der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung vorlagen. Die Angaben sind unverbindlich und ohne Gewähr.